

Deutscher Landkreistag · Postfach 11 02 52 · 10832 Berlin

Bundesministerium für Gesundheit MRin Anja Brandenburg 53107 Bonn

Nur per E-Mail: PDSG@bmg.bund.de

Ulrich-von-Hassell-Haus Lennéstraße 11 10785 Berlin

Tel.: 030 590097-332 Fax: 030 590097-430

E-Mail:

Miriam.Elsaesser@Landkreistag.de Ariane.Berger@Landkreistag.de

AZ: V-500-00/0.1

Datum: 26.2.2020

## Referentenentwurf eines Gesetzes zum Schutz elektronischer Patientendaten in der Telematikinfrastruktur (Patientendaten-Schutzgesetz – PDSG)

Sehr geehrte Frau Brandenburg,

mit Schreiben vom 3.2.2020 haben Sie Verbände zur Stellungnahme zum Referentenentwurf des Patientendaten-Schutzgesetzes aufgefordert. Dieses Schreiben hat uns über Umwege erreicht. Gerne möchte ich Ihnen darlegen, wie die Landkreise von diesem Gesetz umfassend betroffen sind: Landkreise sind sowohl verantwortlich für den Sicherstellungsauftrag für die stationäre medizinische Versorgung als auch selbst Träger von Krankenhäusern. Zudem verantworten sie den Öffentlichen Gesundheitsdienst und mit Ausnahme von Baden-Württemberg auch den Rettungsdienst. Sowohl in Gesundheitsämtern, in Rettungswagen und Leitstellen als auch in Krankenhäusern sind kommunale Leistungserbringer des Gesundheitswesens im Einsatz, die mit dem Austausch digitaler Patientendaten befasst sind. Kreisverwaltungen sind in diesen Zusammenhängen von der Bereitstellung der notwendigen Telematikinfrastruktur betroffen. Das von Ihnen im Entwurf vorgelegte Gesetz hat daher in den unterschiedlichen Bereichen große Auswirkungen auf die Landkreise. Wir bitten Sie deswegen, uns im weiteren Gesetzgebungsverfahren und zukünftig auch in anderen Zusammenhängen in Bezug auf das Thema der Telematikinfrastruktur zu beteiligen. Ein besonderes Anliegen unsererseits ist es dabei, die technischen Fragen der Umsetzung zu thematisieren. Gerne bringen wir hierzu ebenso wie bei weiteren Fragestellungen die praktische Expertise der Landkreise ein.

In Bezug auf die Inhalte des vorgelegten Referentenentwurfs weisen wir auf folgende Punkte hin:

Wir begrüßen es, dass der Öffentliche Gesundheitsdienst (ÖGD) an die Telematikinfrastruktur angeschlossen werden soll. Die Ausgaben sowohl für die Anbindung als auch für den Betrieb müssen für alle Gesundheitsämter vollständig durch die Gesetzliche Krankenversicherung getragen werden. Darüber hinaus ist es notwendig, nicht nur die Aufgaben des ÖGD bezüglich der Früherkennung von Krankheiten bei Kindern und des Impfschutzes zu berücksichtigen. Den Gesundheitsämtern kommt eine essenzielle Rolle beim Infektionsschutz und der Bekämpfung von Epidemien zu. Es muss sichergestellt werden, dass Zugriff und Verarbeitung der diesbezüglichen Daten ebenfalls möglich sind. Eine Ausnahme des ÖGD aus § 352 Ziffer 1 würde es diesem unmöglich machen, seine Aufgaben im Zuge der Gefahrenabwehr bevölkerungsgefährdender Infektionskrankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz wahrnehmen zu können.

- Der Rettungsdienst findet im Referentenentwurf keine explizite Erwähnung. Sowohl Notärzte als auch nicht-ärztliches medizinisches Personal wie Notfallsanitäter gehen mit Patientendaten um. Da es sich im Rettungsdienst um besonders zeitkritische Fälle handelt und insbesondere beim Rendezvous-System der Notarzt nicht immer gleichzeitig mit dem Rettungswagen eintrifft, kann ein Zugriff auf Patientendaten nicht allein von ärztlichem Personal erfolgen. Dies sollte im Gesetz explizit geregelt werden.
- Der Referentenentwurf sieht die Schaffung einer einheitlichen Software als Basis für die geplante Telematikinfrastruktur vor. Um bestehende Investitionen weiter nutzbar zu machen und die Anschlussfähigkeit der neuen Software an die bestehenden IT-Strukturen zu gewährleisten, muss die zum Einsatz kommende Software einen hohen Grad an Interoperabilität aufweisen. Die Kriterien für derartige Standards können nur unter Einbeziehung der jeweils betroffenen auch kommunalen Akteure erarbeitet werden. Die zu entwickelnden Standardisierungsbedarfe sollten den zuständigen Standardisierungsgremien, allen voran dem IT-Planungsrat, zugeleitet werden.
- Auch in Bezug auf die IT-Sicherheitsanforderungen muss von Beginn an eine Abstimmung mit den kommunalen Trägern erfolgen. Vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik und dem Bund sowie unter kommunaler Beteiligung sollte deswegen ein IT-Sicherheitskonzept für die verschiedenen betroffenen Bereiche des Gesundheitswesens entwickelt werden. Dies gilt umso mehr, als Krankenhäuser regelmäßig als kritische Infrastrukturen gelten und entsprechende Vorgaben aus dem IT-Sicherheitsgesetz zu erfüllen haben. In Bezug auf die datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeiten weisen wir zudem darauf hin, dass der Auftrag zum alleinverantwortlichen Betrieb des gesicherten Netzes einschließlich der für den Betrieb notwendigen Dienste der Gesellschaft für Telematik nicht dazu führen darf, dass diese für Sicherheitsvorfälle im internen Netz nicht haftbar gemacht werden kann.
- Weiterhin muss die Telematik-Software fortlaufend betrieben und supportet werden. Es sollte daher eine Betriebs- und Supportstruktur geschaffen werden, welche die über die Zeit entstehenden Anpassungsbedarfe aufnimmt und diese mit den kommunalen Trägern abstimmt. Letzteres ist zugleich Grundlage für eine sachangemessene Bezifferung der bei den Krankenhäusern und beim ÖGD und Rettungsdienst entstehenden Mehrbelastungen, die in geeigneter Weise refinanziert werden müssen. Wie auch beim ÖGD ist ebenso in Bezug auf die Krankenhäuser und den Rettungsdienst darauf zu achten, dass keine versteckten Kosten anfallen.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

Freese